

RS OGH 2006/1/31 11Os114/05g, 13Os109/07i (13Os110/07m)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2006

Norm

ARHG §70
EU-JZG §31
StPO §493
StPO §494a

Rechtssatz

Der Grundsatz der Spezialität steht auch einem Widerruf der bedingten Nachsicht einer über den Angeklagten früher verhängten Strafe entgegen. Denn der Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt, ist der (weiteren) Verfolgung und Verurteilung gleichzuhalten. Der Vollzug einer widerrufenen Strafe ohne Zustimmung der ausliefernden Justizbehörde wäre jedenfalls unzulässig.

Entscheidungstexte

- 11 Os 114/05g
Entscheidungstext OGH 31.01.2006 11 Os 114/05g
- 13 Os 109/07i
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 13 Os 109/07i
Gegenteilig; Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120575

Dokumentnummer

JJR_20060131_OGH0002_0110OS00114_05G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at